

C V D

A I G G

1 5 9 2

D. d. 68



909.
V. 3. 226
X. 4/10



Kürze Verantwor= 18

tung des Churfürsten zu Sachsen/Hertzo-
gen Augusti/ꝛc. Etlicher ertichteten vnwarhafftis-
gen bezichtigung halben/so durch die ertlerten Ech-
ter vnd iren Receptatorn/wider S. Churf. G. auß-
gebreitet wordē/als ob dieselbige vnter dem schein
gegenwertiger von wegen der Key. May. vnd des
Heiligen Reichs beuohlenen Execution/die wahre
Christliche Religion austrotten/Die Grauen Hers-
ren vnd vom Adel verdrucken/auch Hertzo-
gen Johannis Friederichen von Sachsen
gewesene Lande vnd Leute an sich
bringen wolte/ꝛc.



ANNO M. D. LXVII.

S kommt dem Churfürsten
zu Sach. Herzogen Augusto / 20.
glaublich vor / Wie das Herzog
Johann Friderich von Sachsen/
neben dem Erzechter Wilhelm
von Grumbach / vnnnd andern sei-
nen mitechtern vnd Auffrürischē
Landfriedbrechern vnnnd anhengern / vor der zeit
vnnnd noch auff diese stund seine Churf. S. mit aller
hand vnwarhafftigem vorgeben / felschlich vnnnd
vnerfindlich in die leute bilden / vnd austragen vñ
zubeschönung ierer Rebellion vñ S. Churf. S. ertichs
teter verunglimpfung vnd verleumbdung an den
orten / da sie einen anhang vnd beyfall zu haben ver-
meinen / S. Churf. S. nachuolgender dreier stück
bezeichnen sollen.

Nemblich vnd zum ersten / Das S. Churf. S.
bey verrichtung dieser Execution vnd gemeiner Ju-
sticien wercks darinn vmbgehe / die wahre Christli-
che bishero erkante vnd bekannte Religion zuuer-
folgen zu vnterdrucken vnd aufzurotten.

Zum andern / das S. Churf. S. ein sonderlicher
feindt / der Grauen Herren vnd Adels / vnd der hal-
ben endliches vorhabens sey / dieselbigen zu vnter-
drucken / vnnnd sie vmb alle ihre freiheden / Hab vnnnd
Güter zubringen.

Zum dritten / Das seine Churf. S. Herzog Jos-
hann Friderichen von Sachsen nach Landen vnnnd
Leuten trachten / vnd dieselbigen gerne an sich brin-
gen wolte.

A ij

Wiewol

Wiewol es nur vmb diese bezichtigung ders
massen geschaffen ist / das die Rō. Key. M. vnser al
lergnedigster Herr/nebē allen friedliebendē des heil
ligen reichs Chur vnd Fürsten/nicht weniger als S.
Churf. G. darunter gemeint beschwert vnd ange
tastet werden. Vnd S. Churf. G. in keinen zweiffel
stellen/Ehrliebende redliche auffrichtige vnd from
me biederleut./So Gott vnd die Obrigkeit vor augē
haben/auch die warheit/von der vnwarheit zu vns
terscheiden wissen/lassen sich solche grobe vnd vns
uerschempfte lügen/wenig anfechten.

Diweil man aber (dem Sprichwort nach) ei
nem lügner zu weilen/ ja so tieff in hals siber/ als ei
nem der da war redet / vnd villeicht mancher from
mer guchertziger Bidermann/ ob er schon vor sich
selbst/die vnwarheit hierin wol steuret / gleichwol
darnach verlangen treget / dz dieselbige auch durch
S. Churf. G. selbst verantwortung vnd ableinung
weiter antag gegeben möchte werden/ als haben es
sein Churf. G. lezlich daran auch nit mangeln oder
erwinden lassen wollen.

So viel nun anfencklich die Religion betrifft/
achten S. Churf. G. von vnnöten/der selben aufflas
gen halben viel wort zuuerlieren./Sintemal menige
lich im ganzen Teutschland/auch vielen frömbden
Königreichen vnd Landen vnuerborgen ist /
Das sich seine Churf. Gn. sampt Ihrer Chur vnd
Fürstenthumben zu der reinen vnuerfelschten lehr/
des Heiligen Euangelij/so in den Prophetischen vñ
Apostolischen schriften begrieffen / auch vonnden
vier haubt Concilien bestetiget/vñ in der Augßbur
gischen.

gischen Confession zusammen gezogen ist / bekenn
nen / die selben auch so viel an jr / treulich erhalten vñ
handhaben / vñnd inn den Kirchen vñnd Schulen
S. Churf. G. Lande gar keine verdamlliche Secten /
wie die auch namen haben / gedulden. Dessen sich S.
Churf. Gn. nicht allein jezo / sondern auch hienorn
auff allen gehaltenen Reichstegen / vñnd daneben
durch vilfaltige schrifften offentlich erkleret haben /
vñd vermittelst Göttlicher hülff die zeit jres lebens
weder in jrem hertzen / noch den Kirchen vñd Schu
len im Lande kein anders wissen noch leiden wöl
len.

Das aber S. Churf. G. von der auffrürischen
Gottlosen vñnd zum theil zauberischen Blutrotte
oder jren anhengern ein anders felschlich zugemes
sen / vñd also die Religion vñnn jnen zu vorführung
des gemeinē Wānes / zum Schanddeckel mißbraucht
vñd angezogen wird.

Solchs ist nichts newes Sondern von anfang
der Welt bey allen jres gleichen Rebellen auffrü
rern vñd zurstörern gemeines friedens also gespü
ret worden vñd herkommen.

Vñd im grunde darvon zu reden / so hat Her
zog Johann Friederich oder seine anhangende Re
bellischen Coniuraten zu diesem jrē ertichteten vor
geben / wider S. Churf. G. keine andere ursach / daß
das sich S. Churf. G. von der Röm. Key. Mai. vñd
andern des heiligen reichs Stenden / So sich zu der
Augßburgischen Confession nicht bekennen vñnd
doch ob dem hochbetenerten Religion vñd Landes
frieden / als Ehrliebende Stende der löblichen

A iij Teut

Teutschen Nation getrewlich zuhalten gedencen/
Inn vernewerung der Achte vnnnd einhelligem Bes
schluß der Execution / wider die Lcher vnnnd Jha
re Receptatorn nicht absondern nach frem auffrü
rischen beginnen / beyfal hat geben wöllen / Inmas
sen alle andere der Augsburgischen Confession
verwante / Churfürsten / Fürsten vnd Stende auch
gethan haben. Dann ohne das / vnnnd do Seine
Churfürstliche Gnad Ihrem auffrührischen Blut
dürstigen vorhaben / wider etliche gehorsame des
Heiligen Reichs Stende zusehen vnnnd Ihnen dar
zu heimliche vorschube zuthun / oder nur darzu still
zusitzen / sich erklären hette wöllen / wurden seine
Churfürstlichen Gnaden vnnnd denen Gesellen nicht
allein (wie jetzo Hertzog Johann Friederichen ges
chicht) für einen fürtrefflichen Adels Freundt ges
rümbe / sondern auch als ein besonder hoher erleuch
ter Heilige / dem Grumbachs vermeinte Engel o
der Zauberische Teuffels geister herten vorgehen /
Vnnnd auff den dienst warten müssen / gelobet sein
würden. Darfür aber G D T der Almechtige
Seine Churfürstliche Gnad bishero gnedigklich
behütet hat / vnnnd ferner wol behüten wirt.

Vom gegen theil aber / vnnnd vnnnd Hertzog Jo
hann Friederichen zu reden / Was er Religions vnd
glaubens Ehr mit seinem Seellofen Lcher Grum
bachen etliche Jare hero gewesen / vnnnd noch sey /
Do frage man seine Hoffprediger Superattendens
ten / Lehrer vnnnd Unterthanen / inn seinen gewe
senen ganzen Landen / was Sie vnnnd dem Engel
oder Teuffels trencken / so Herr vnnnd Knecht mit
einander

einander gesoffen/desgleichē dē Schatzgraben/vñ
anderen Zauberiſche/Aberglaubischen/Vnchristli-
chen Wendeln mehr/so Sie mit einander getrieben
vñnd sich zusammen geschworen haben sollen/er-
fahren/gesehen/vñnd gehort/vñnd eins theils of-
fentlich in den Kirchen vñnd auff den Cangeln/da-
rauff geprediget / gescholten / gebetten/vñnd zur
Buſſe vermanet / Aber doch mit ſolchem Ihrem
ſchelten/bitten/vñnd vermanen nichts ausgerich-
tet haben / Ja auch erlicher Chur vñnd Fürstlicher
personen/Vetterlich / Brüderlich vñnd Christlich
erſuchen/bitten vñnd vermanen/ganz vñnd gar
verachtet gewesen / Vñnd den Predicanten vñnd
Seelſorgern / inſonderheit bey Leibsſtraffe ge-
botten ſoll ſein worden / ſolche Abgötterey hin-
für nicht zu Taxiren / oder dero auff der Cangel
zugedencken / wie Sie dann auch noch inn itziger
belegerung ſolche Zauberey fort vñnd fort treiben/
vñnd Ihre Engel vmb rath / hülff vñnd beistand
befragen vñnd erſuchen ſollen / Welches alles dem
Churfürſten zu Sachsen Ihrer beider ſeits Christ-
lichen Anhern vñnd Vorfahren / Ja des ganzen
Löblichen Hauſes zu Sachsen halben nicht allein
zuhören vñnd zuwiſſen/ſondern auch daran zuge-
dencken billich zum höchſten bekümmertlich vñnd
ſchmerzlich iſt.

Was dann die andere verleumbdung vñnd be-
zichtigung anlanget / So von Herzog Jo. Frie. in
des gedruckten antwort / an die drey Chur vñnd
Fürſten / Pfalz/Gülich / vñnd Hellen angezogen/
A. iij. Als

Als das S. Churf. G. des Adels oder wie die Echter
S. Churf. G. daneben weiter außschreien / auch der
Graffen vnnnd Herren feindt sey / vnnnd damit vmb
gehe / dieselbigen wider recht vnd billigkeit zubes
schweren vnd endlich vnterzudrucken / ob sich wol
dieselbige lügen durch sich selbst straffet / vnnnd das
widerspiel durch viel ehrliche Graffen / Herrn vnnnd
vom Adel inn vnnnd außserhalb S. Churfürstlichen
Gnad Lande gefessen / dē seine Churfürstliche gnad
allerley gnad / guts offemals erzeiget / vñ künfftig
weiter zuerzeigen geneigt ist / genugsam bezeuget
wirt. So saget doch seine Churfürstliche Gnad /
zu rettung Ihres dis falls Fürstlichen Glimpffs
vnnnd wesentlicher vnschult / wer S. Churfürstli
chen Gnad solches zumessen darff / es geschehe gleich
schriftlich oder mündtlich / das derselbig S. Chur.
Gnad dorinnē felschlich vnd bösslich antichtet / vnd
mit lauterer vnwarheit anleuget / auch dasselbige
nimmermehr zu ewigen zeiten nicht dardun noch
war machen wirt können. Dann seine Churfürst
liche Gnad wissen G. D. T. lob wol / das in einem je
den geordneten Regiment gleich als Staffeln oder
vnterschiedt der Stende sein müssen. Vnnnd das
vnter solchen Stendten die Graffen Herren vnnnd
die vom Adel mit begriffen / vnnnd vonn Ihrer
Obriegkeit Chur vnnnd Fürsten billichen Schutz ha
ben.

Das sich aber je zu zeiten zwischen S. Churfür.
Gnad vnd erlicher Graffen / Herrn oder vom A
del irrungen zutragen / solches hat sich bey seiner
Churfürstlichen Gnad zeit nicht erst angefangen /
Sondern

Sondern es seind dieselbigen zum theil von vielen
langen Jahren hero vnd noch bey seinen Churf. G.
löbliche Vorfahrn seliges gedechtnus schō geschwe
bet vnd anhengig gewesen / vnnnd der weniger theil
bey seiner Churf. G. regirung / od durch S. Churf.
G. erregt worden / So werden auch wenig Chur
vnd Fürsten sein / in dero Regirungen sich nicht der
gleichen Irrungen / zutrügen.

Daraus aber nicht volget / das ihre Chur oder
Fürstliche G. der wegen Feinde aller Graffen Herrn
vnd vom Adel sein / oder sie vmb alle ire Freyheiten
Hab vnd Güter zubringen gedechten / Sondern ist
S. Churf. G. auch andere Chur vnd Fürsten nicht
zuerdencken / das sie vber ihrer Landtsfürstlichen
Oberkeyt oder anderer gerechtigkeit halten / oder
ihre ohn erkantens rechtens nichts dauon entziehen
lassen. Wie dann S. Churf. G. auch in verfallens
den Irrungen niemals ihr eigener Richter zusein
beget / Sondern was das Haus zu Sachsen dis
fals mit etlichen Graffen der Steuer vnnnd Berg
werck halben vor Irrungen hat / dieselben seind ver
möge des Reichs ordnung / vor irer Chur vnd Fürst
lichen G. nidergesetzten neuen Rechten / zur echtlis
chen außtrag gewiesen vnd verfasst.

Das aber S. Churf. G. in ezlicher Graffen guet
ter / so von S. Chur. G. zubelehn gehenn / der selbis
genn Graffen glaubigern die rechliche hulffe / vnd
anweissung thun hatt lassen / Das hatt S. Churf.
G. denn Graffenn zu keinenn vngnaden oder nach
theil / sondn schlecht zuuolge irer selbst vorgehenden
bewilligūg vñ eingegangene verträge / vñ dorauß
B bey

bey seiner Churf. S. erlangtem consens auff gemel-
ter glaubiger vnauffhörliches anhaltē / auch aus ge-
brachte Key, beuelch vnd promotorial nit vmb ge-
hen können / do doch S. Chur. S. desselbigen / wann
es S. Churfürst. Gnad gebüren hette mögen / gar
viel lieber vbrig gewest were / vnnnd hat doch seine
Chur. Gnad dorine diese mas gehalten / das sie von
desselbigen Graffen Güter oder Herrschafften vn-
geachtet mehrerley vorgestandener gelegenheit /
noch bis auff diesen tag nicht den geringsten stecken
an sich gebracht / noch sich sonst derwegen jemals ein-
lassen hat wöllen.

Daraus je genugsam zu spüren / wie felschlich sei-
ner Churfürstlichen Gnad zugemessen / als ob sein
Chur. S. die Graffen vnd Herren gerne verdrucken
oder vmb alle ire gerechtigkeit Hab vn Güter brin-
gen wolte / do doch S. Chur. Gnad mehr geneigt ist
den Graffen vnnnd Herrn (es wolte dann einer son-
derlich durch trug / freuel vnd beharlichem vngehor-
sam zu einem andern vrsach geben) allen gnedigen
vnd guten willen zuerzeigen / wie auch die Graffen
dero jetzt bis in sibenzehen oder achtzehen aus statt-
lichen fürnemen Graffen Heusern / die zum theil S.
Churfürstlichen Gnad mit gar keinen lehens noch
dienstpflichten vorwantin der jertzigē execution wē-
der die gemelten Echter vnd Ire Receptatorn bey
seiner Churf. Gnad persönlich im Felde sein / kein
anders an seiner Churfürstlichen Gn. spüren / noch
sich alle ehre vnd friedliebende Graffen vnd Herrn
in gemein eines andern zu S. Chur. Gnad zuersee-
hen haben.

Was

Was dann die vom Adel anlangt/ Kan mit gutem grund vnnnd bestandt dargethan werden / do jemals ein Churfürst oder Fürst bey diesen vnsern zeiten vielen vom Adel viel gnades vnd guts gethan/ vnd inen zu ansuchen vnnnd wolfart geholffen / das S. Churf. G. jr es theils dasselbig auch gethan habe/ wieda von die Personen den solchs beschehen oder do vvilleicht etliche derselben gestorben/ doch dero erben noch vorhanden/ auch noch heutiges tages viel ehrlicher vom Adel in vnd aussershalb seiner Churf. Gnad Lande seindt / die seiner Churfürstlichen G. gnedigen willen vnd wolfart noch weiter in mehrer ley wege empfinden.

Vnd ob gleich die Auffrührischen meutmacher vnd Rebellen jr felschlich vorgeben / gerne dormit beschonen wolten/ das S. Chur. G. etlichen jren vnderthanen vnd Lehenleuten vom Adel jre Jagten oder auch jre Welde oder andere Güter abgehants delt / so haben sich doch dieselbigen vom Adel mehr derwegen gegen S. Churf. G. zube dancken als zube klagen / Sintemal landtkündig do manchem sein gut oder Welde/ sonst vmb den dritten oder vierdten theil weniger golden / do ist es jme vmb den dritten oder vierdten theil höher bezalt worden/ vnd ist also keiner/ dem seine Chur. G. etwas abgetrungen/ sondern vmb guter Bezalung abgetaufft oder abgehandelhat / dardurch sie mehr gewonnen/ als verlust gehabt/ vnnnd gar wol domit zu frieden sein/ Ja jrer viel haben seiner Churfür. G. jre güter selbst an gebotten.

C ij Vnd

Vnd geschicht solche abhandlung der zeugten bey andern Chur vñ Fürsten im Reich auch/darauf abermals abzunemen mit was grund sein Churf. S. bezichtiger als ob sie ein feindt dero vom Adel were/vnnd dieselbigen verdrucken wölle/ Da doch S. Churf. S. dagegen mit warheit sagen vnd bereuen können/das sie einigen vom Adel oder auch genants geringes standts vndertrucken oder sine sein haab vnd güter widerrecht vnd billigkeit zuentziehen/nie in sinn genommen.

Seine Churf. S. wissen aber sehr wol/vnd weisen es Herzog Johans Friederichs vnd der Verlorenen Ehters Grumbachs neulich nidergeworffene vnd auffgefangene Brieffe vnd andere Kundtschafften/aussagen/vnd bekentnissen etlicher Gesanten/so zu seiner zeit auch an tag kommen sollen/wol auß/welcher gestalt man eine gute zeit her damit vmbgangen ist / den Adel zu einem gemeinen auffrur wider die Kay. May. Vnd etliche gehorsame Friedliebende Chur vnd Fürsten / Sonderlich aber S. Churf. S. auffzuwiglen/vnnd also einer schrecklich Blutbad auch verenderung vnd zurützung des jezige gegenwertigen/Regiments im heiligen Reich anzurichten.

Wie nun seiner Churf. S. an dem das sie ehrlichen vom Adel feindt sein solle/gewalt vnd vnrecht geschicht/vnd seine Churf. S. viel mehr zu den vom Adel/welche tugent/Ehr/redlichkeit vnd gemeinen frieden lieben/einen gnedigen geneigten willen tragen/Vnd denselbigen bissher in vielerley wege / mit geringe gnade vnd wolthat erzeigt haben/Als ob
stehet/

Johans Friederichs bestelte Obristen vnd Rittmeister felschlich ausgehen/ vnd der auch so viel an im/ vnd der Keyserlichen May. vngnade vnnnd gefahr leibs vnd guts gesetzt habe/ welcher schrifftten auch engliche jme Grumbachen durch Trommeter in Gotha zugeschickt sein worden.

Was dan Herzog Johans Friderich bey zeit seiner Regierung/vor ein Graff vnd Adels Freundt gewesen sey/ da frage mā eine gute anzal seiner Döringischen Graffen vnd Ritterschafft vmb/ welcher etliche /ehr wider recht vnd alle billigkeit mit lauterem gewalt Irer Hab vnd Güter beraubet vnd entsetzt/ Vnd derhalben vnlängst/ in werender Belegung selbst ein außschreiben an sie gethan hat/ das er künfftig bessere Justitia dann zuuoran geschehē/ im Lande halten/die Vnderthanen hören vnd fernier niemandt wider recht beschweren wolte.

Vnnnd seindt es zwar viel fürnemer guter leut vom Adel im Stiff Wirzburg vnd an andern orten wolinnen wordē/ mit was gnaden vnd Freundschaft man sie gemeinet / Do man auch der Edlen Jungfrawen vnd Frawen nit verschonet / sondern sie nicht weniger als andere gemeines Standes Irres Schmucks beraubet / vnd jnen sonst alles hertzleid zugefügt hat.

Zum dritten vnd beschlißlich/ das Herzog Johans Friederichen/ hochgedachtem Churfürsten zu misset/ als ob sein Churf. G. jme nach Landen vnnnd leuten trachten/ vnd dieselbigen gerne an sich bringen wolte/ Vnd vnter dem selbigen schein jme gern wider seine Churfürstlichen Gnade einen anhang machen/

machen/ Vnd den Adel zu auffstandt erwecken wolte/ solchs ist eine so gar offenbarliche vnd greiffliche vnwarheit/ das sie keiner sonderlichen widerlegung oder verantwortung bedarff/ dieweil vor augen/ dz seine Churfürstliche gnad keinen Stecken oder forge/ seines Landes je begeret/ viel weniger eingenommen oder an sich gezogen hat/ vngeachtet/ das seine Churfürstliche gnad genugsam ursach vnd gelegenheit darzu gehabt/ dann welcher gestalt die Keyserlichen Maiestat inn Krafft irer offenen Mandaten durch iren vnd des Reichs Ehrenholden mit Rath vnd zuthun seiner Churfürstlichen Gnaden Herzogen Johans Wilhelm zu Sachsen/ als den nechste Agnaten vnd gehorsamen Fürsten/ Herzog Johans Friderichs gewesen viertheil Landes/ anweisen vnd einreumen lassen/ das ist dem ganzen land bewust/ So werden auch seine nechste Blutsfreunde/ Die Chur vnd Fürsten das widerspiel/ vnd wie freundlich sich seine Churfürstliche Gnad jeder zeit gegen im erzeiget vnd erbotten hat/ bezeugen/ Vn in Summa seine Churfürstliche Gnad können mit Gott vnd gutem gewissen reden vnd beteuern/ das sie ir zuoran/ vnd ehe dann seine Churfürstliche gnad von der Keyserlichen Maiestat diese Execution aufferlegt worden/ die zeit ires lebens/ nie in sinn genommen das wenigste wider Herzog Johans Friederichen mit der that zuhandlen/ zugeschweigen/ das sie ime nach Landen vnd leuten trachten/ vnd dieselbigen gerne an sich bringen solte haben wöllen/ dann welcher gestalt seine Churfürstliche Gnad mit anfang irer Regierung aus

B iij freiens

freiem freundtlichen gutem willen / ime vnd seinen
Brüdern etliche statliche empter / Clöster / Stett vñ
Güter / so Zerlich viel tausendt gülden nuzung tra-
gen / sampt etlichen Graffen / Ritterschaffren / Le-
bensschaffren / volge / vnd stewr / auch eine ansehnli-
che grosse summa bares Gelds gegeben vnd zu kom-
men lassen / Das ist der Chur vnd Fürsten auch ande-
ren Potentaten / so solcher handel genugsam be-
wust / vnd es weisen es auch dieselbigen auffgerichte
vnd hernach in schwerung der Erbeinigung mit sei-
nen Hertzog Johans Friderichs leiblichen eydt /
beteuret Sigel vnd Brieff klerlich aus / welche Er-
aber seines theils am wenigsten vollgeleistet.

Was auch seine Churfürstliche Gnad vor ver-
zug vnd ausfluchte gesucht / das sie diese Execution
gerne verhütet gesehen / vnd derer viel lieber vbrig
gewesen weren / do dieselbige nicht auff dem Reichs-
tage eintrechtlich also beschlossen / vnd seine Chur-
fürstliche gnad von der Keyserlichen Maiestat mit
erinnerung irer Eide vnd pflichte / domit sie Ir Kei-
serliche Maiestat vñ dem heiligen Reich zugethan /
so ernstlich aufferlagt worden weren / das thun ire
Key. May. selbst im Truck gegebene ernste Man-
data vñd andere vrkunden genugsam bezeugen.

Wie aber Hertzog Johans Friderich seine Chur-
fürstliche Gnad gemeint / vñd ehe die leibliche ge-
schworne Erbeinigung vñd vortrage gehalten /
das weiset das werck der öffentlichen Receptation
der Pächter / so seinen Chur. G. nach leib vñd lebne /
Landen vnd Leuten getrachtet vnd die ausgespreiz-
ten den vielfaltigen schmeheschriefften genugsam
aus

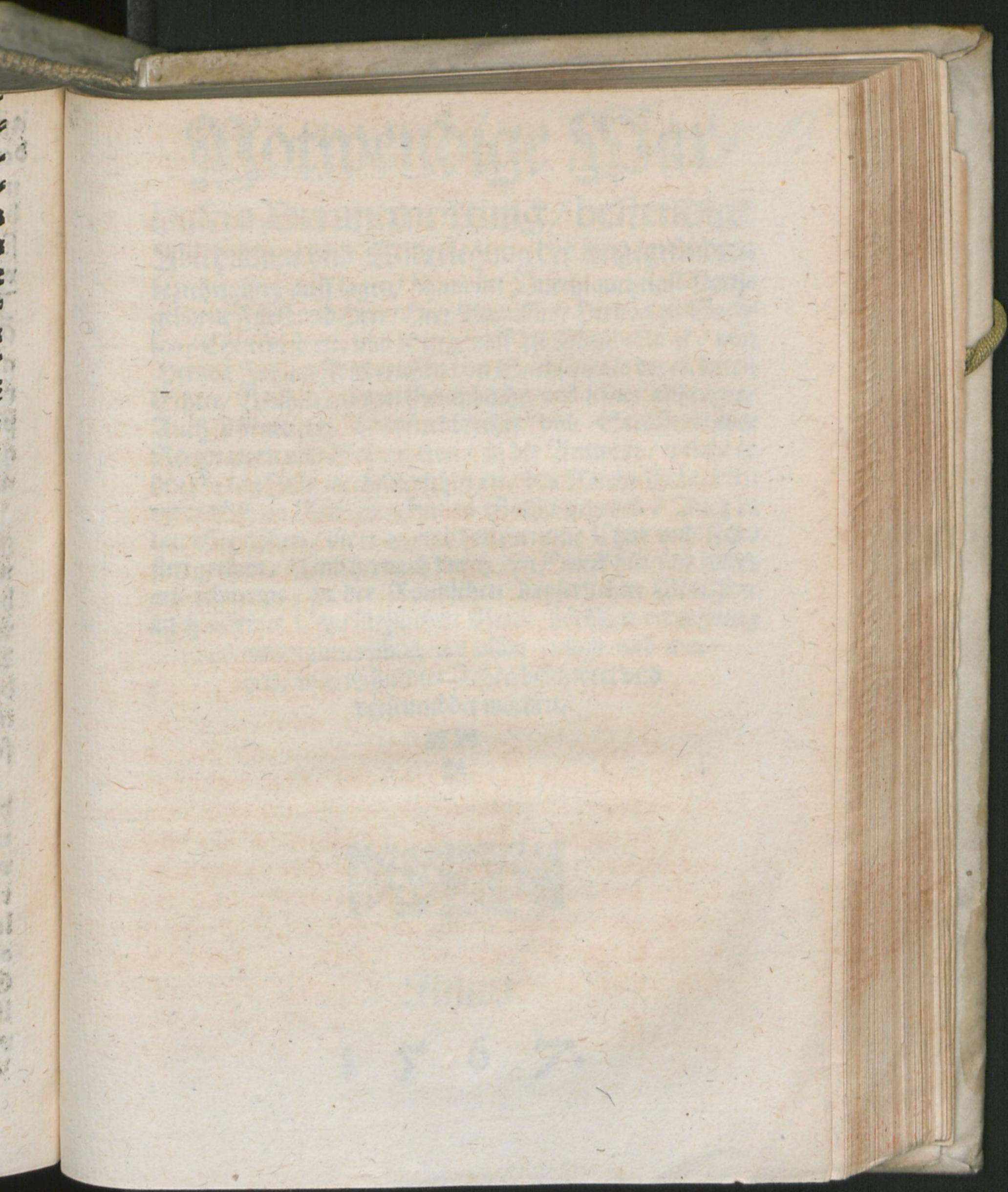
aus / Welcher theil auch dem andern nach seinen Land
dem vnd leuten / jr auch nach seinen warden / stande /
namen / vnd wesen trachtet / das ist nicht allein aus
den manigfaltigen schriften vnd reden / der man
sich nun erliche Jar her an vielen orten vnuerholen
vernemen hat lassen / sondern auch aus Grumbachs
Jungst niedergeworffene Brieffen an Erusten von
Wandeflo / vnd dann aus vergesslicher dürstiger
anmassung des gebornen Churfürsten / namens vñ
tittels / auch vnterstandenen gebrauch des Churwa
pens / welches ehr jezo im Secret vnd auff der Mün
ze füret / vnd also sich selbst zum achten Churfürste
auffgeworffen hat / genugsam abzunemen.

Wie dann dieses vnd anders zu seinerzeit mit
grund vñ bestandt wol weiter an tag gebracht kan
werden. Dan weil es zu disem der Key. Ma. vnd des
heiligen Reichs gemeiner execution vnd Justicien
werck nit gehört / so habē auch S. C. G. auff dis mal
dzjenige allein verantworten vñ widlegen wollen /
das S. Chu. G. bey verrichtūg jres Obersten ampts /
in angefangener vnd werender dieser Execution
felschlich ist zugemessen worden.

Vnd stellen S. Chur. G. in Keinen zweiffel alle
hohes vnd nieders standes Ehrliebende werden de
nen hohen angezogen vnerfindlichen lügen vnd
verleumdunge so die Echter vñ jre anhenger / als de
ro vnwarheit / lügen / vnd betrug bis hero in mehrer
ley wege erkandt vnd befunden werden / in diesem
oder andern fall wider die Key. May. vnd S. Chu.
G. thun aussprengen vnd zubeschönunge jrer Rebel
lion / vnd wider vorhabenden auffruer zum vorthail
vnuerschemet in die leute bilden / Keinen glauben zu
C stels

steien / viel weniger voneinander einmigen veyfau ge-
ben / sondern viel mehr irer Key. May. allen vnder-
thenigsten schuldigen gehorsam / hülff vnnnd bey-
standt wider sie als die verstockten echter vnnnd Kes-
bellen leisten / vnnnd S. Chur. G. als die sonder rhum
zuschreiben / bey der waren Christlichen Religion
bisher beständiglich verharret / vnnnd der inen nie
keine verenderung noch verfelschung in iren Lan-
den geduldet / auch allen ehrlichen Graffen / Herren
vnd vom Adel die sich Adelicher tugent / erbarkeit /
friedens / ruhe vnnnd gerechtigkeit beflissen / mit allē
gnedigen willen geneiget ist / Zugeschweigen das sie
dieselbigen anfeinden / oder gerne vercrucken / oder
vmb ihre freheiten / Haben / güter bringen wolten /
viel weniger durch diese Execution Herzog Jos-
hanns Friederichen nach seinem gewesenen Landen
zutrachten / oder dieselbigen an sich zubringē beger-
te / sondern allein aus schuldigen gehorsam / vnd in
Krafft irer eyd vñpflicht damit sie der Key. Ma. vnd
dem heiligen reich verwant ist / solche Execution ne-
ben andern Deputirten Reichstagen mit grosser
beschwerung auff sich nemen hat müssen.

Solcher obangezogenen ertichten Bezichti-
gung halben vnschuldig wie sie dan ist / halten / vnd
sich durch niemandt wer der auch sey / eines andern
bereden lassen. Das alles ist Seiner Chur fürstli-
chen Gnad vmb einen jeden seinem stande nach / zu
dem das es an im selbst billich auch freundlich zu
verdienen vñ gnediglich zubeschulden erböttig. Ge-
bē im Lager vor Gotha zu Goltbach den 11. tag
Martij der wenigern zal im 67. Jar.



754 774

AB 154 774

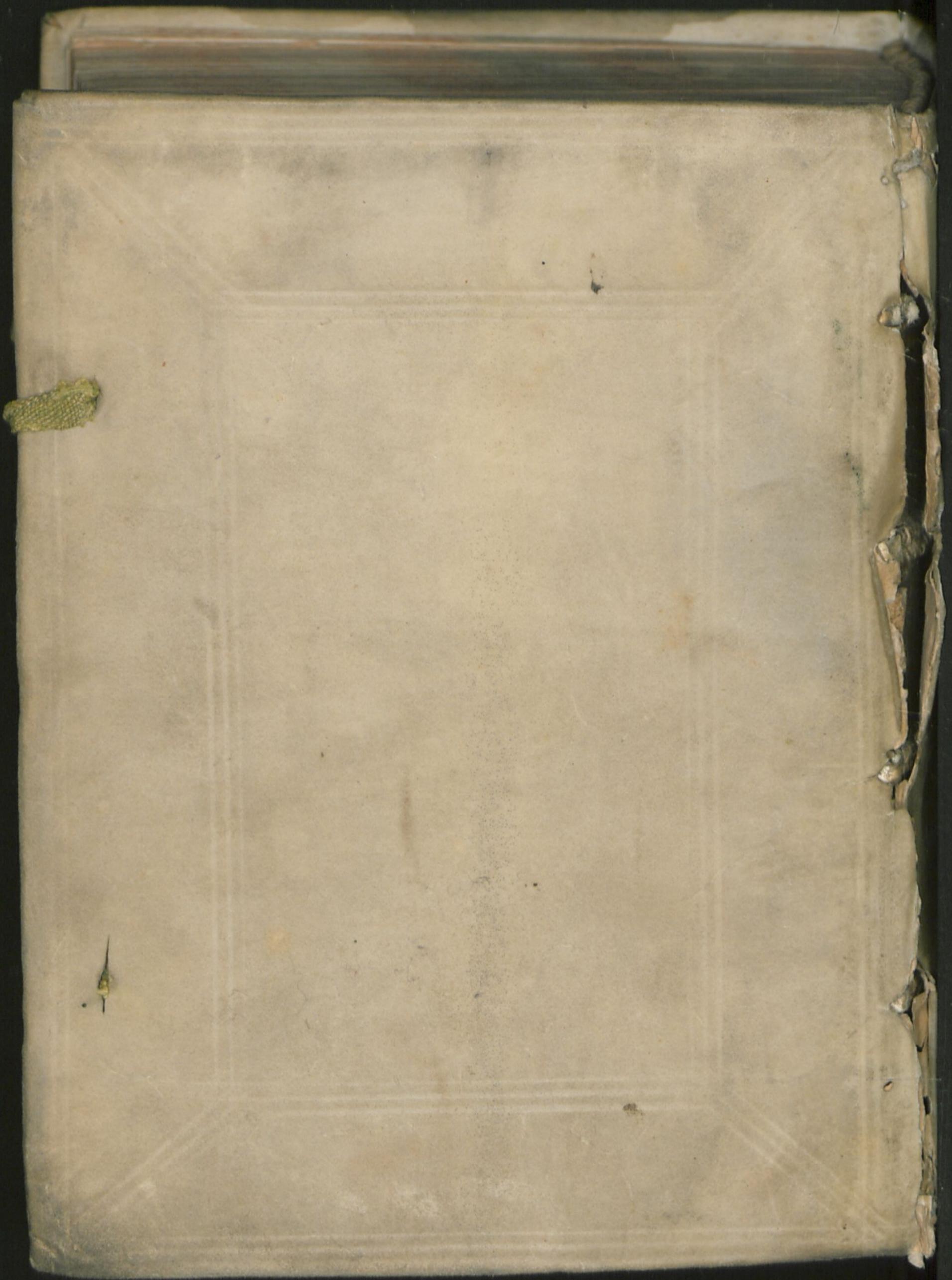
ULB Halle

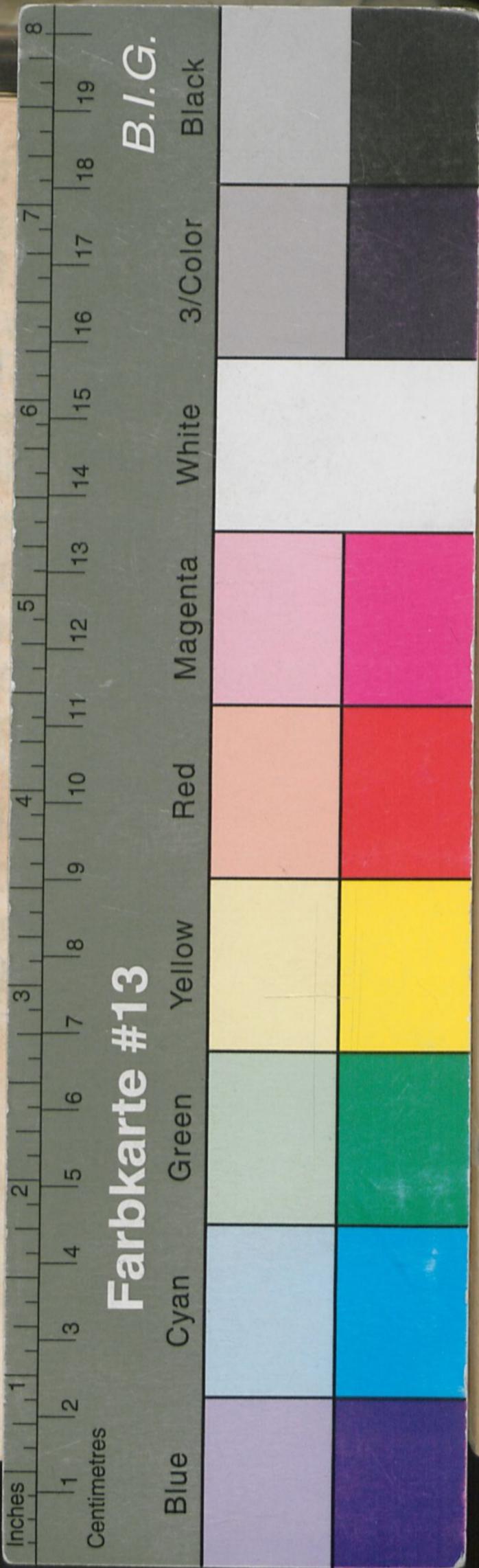
3

004 362 004



fl.





Kürze Verantwortung = 18

tung des Churfürsten zu Sachsen/Hertzo-
gen Augusti/ꝛc. Ellicher errichteten vnwarhafftis-
gen bezichtigung halben/so durch die erkleren Lch-
ter vnd iren Receptatorn/wider S.Churf.G.auf-
gebreitet wordē/als ob dieselbige vnter dem schein
gegenwertiger von wegen der Key. May.vnd des
Heiligen Reichs beuohlenen Execution/die wahre
Christliche Religion ausrotten/Die Grauen Hers-
ren vnd vom Adel verdrucken/auch Hertzo-
gen Johannis Friederichen von Sachsen
gewesene Lande vnd Leute an sich
bringen wolte/ꝛc.



ANNO M.D.LXVII.